



***Merkblatt für Eigenwasserversorgungsanlagen
aus Brunnen und Quellen
Betreiber und Untersuchungspflichten für „b“ und „c“-Anlagen***

Im Infektionsschutzgesetz (IFSG) §37 Absatz 1 sowie in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 4 Absatz 1 wird die wichtigste Anforderung an die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch gestellt:

„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der § 5 TrinkwV „mikrobiologisch“, § 6 TrinkwV „chemisch“ sowie § 7 TrinkwV „indikatorisch“ entspricht.

Diese Anforderungen sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen zu belegen. Das Gesundheitsamt Tuttlingen überwacht durch Begehungen vor Ort und durch Prüfung der Wasseruntersuchungsergebnisse.

Dem Gesundheitsamt Tuttlingen ist schriftlich, mit dem Meldeformular „TrinkwV b-c Anlagen“ (§13 TrinkwV), die Wasserversorgungsanlage anzuzeigen. Danach wird die Anlage in den Kategorien „b“ oder „c“ Anlage eingeordnet.

Was ist eine „b“ und „c“ Anlage nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)?

- Kleinanlagen mit Wasserabgabe an Dritte sind „b“ Anlagen §3 Abs.2 TrinkwV
Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer **gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit** genutzt werden ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder c vorliegt (dezentrale kleine Wasserwerke) z.B. Vermietung gegen Entgelt, Gastronomie
- Kleinanlagen ohne Wasserabgabe an Dritte sind „c“ Anlagen §3 Abs.2 TrinkwV
Anlagen einschließlich der dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur **eigenen Nutzung** entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung).

§ 14 TrinkwV Untersuchungspflichten für Anlagen „b“

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4a / 4b TrinkwV sind **einmal jährlich** eine „**Untersuchung auf die Parameter der Gruppe A**“ und **eine pro 3 Jahre** „**Untersuchung der Parameter der Gruppe B**“ durchzuführen.

§ 14 TrinkwV Untersuchungspflichten für Anlagen „c“

Nach § 14 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit Anlage I Teil I und Anlage III Teil I laufende Nr. 4, 5, 10 und 11 TrinkwV sind **einmal jährlich** die **mikrobiologische Untersuchung** und **eine pro fünf Jahre** die **chemische Untersuchung** durchzuführen.

Wer untersucht?

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist.

Auf der Webseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg finden Sie die Liste der Untersuchungsstellen für Trinkwasser.

Wer bekommt die Befunde?

Die Untersuchungsbefunde sind dem Gesundheitsamt Tuttlingen jeweils in Kopie zu übersenden bzw. das untersuchende Institut zu beauftragen, dem Gesundheitsamt Tuttlingen eine Durchschrift des Untersuchungsbefundes direkt zu zusenden.

Befunde sind zudem 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Gesundheitsamtes Tuttlingen vorzulegen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 TrinkwV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Untersuchungs- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr D.Krafft Telefon: 07461 / 926-4211

Anschrift:

Landratsamt Tuttlingen
- Gesundheitsamt - Luginsfeldweg 15 - 78532 Tuttlingen